

EINGEGANGEN AM 25. FEB. 2019 1742

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen II5-50q5400-0002/2015/007

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Herrn Vorsitzenden Rainer Dopp
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

Dokument-Nr. 2019-010429
Bearbeiter/in
Durchwahl +49 611 3219 ;
Fax +49 611 327193701
E-Mail
Ihr Zeichen 2351-H E /2/18
Ihre Nachricht 5.12.2018

Datum 19. Februar 2019

Besuchsbericht vom 5.12.2018 über Ihren Besuch

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zurverfügungstellung Ihres Berichts vom 5.12.2018. Dieser wurde der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht (HBPA), dem Hessischen Amt für Versorgung , zur Stellungnahme vorgelegt. Zur Überprüfung der vorgebrachten Punkte wurde die Einrichtung am 17.1.2019 unangemeldet aufgesucht.

Freiheitsentziehung: Rechtmäßigkeit und Dokumentation

Nach Ihrer Darstellung kommt es in der Einrichtung zu freiheitsentziehenden Maßnahmen, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind. Auch weist die Dokumentation Mängel auf.

Für die HBPA ergibt sich am Prüftag folgendes Bild: Die Einrichtung hat laut Selbstauskunftsbogen 1 Bettgitter im Einsatz; die richterliche Genehmigung hierzu liegt vor. Weiterhin wird 1 Bettgitter auf ausdrücklichen Wunsch der Bewohnerin

angewendet. Die Einwilligungserklärung ist aktuell und liegt vor. Alle Dokumentationsanforderungen wurden überprüft und waren ohne Auffälligkeiten. Die Einrichtungsleiterin, seit dem 1.7.2018 , hat die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Anwendung von FEM zugesichert.

Sicherstellung der sach- und fachgerechten Pflege und Betreuung

Sie tragen vor, dass sich aus den von der Einrichtung vorgelegten Beschwerdeaufnahmen Beschwerden über die Betreuungs- und Pflegeleistungen ergeben. Hieraus gehe hervor, dass wiederholt Standardleistungen nicht, unzureichend oder mit teils großer Zeitverzögerung erbracht worden seien, es habe Fehler bei der Medikamentengabe und Hygienemängel gegeben. Über unzureichende Körperpflege bei Bewohnerinnen und Bewohnern, Im-Bett-Bleiben-Müssen eines Pflegebedürftigen, eine unregelmäßig erfolgende Reinigung der Bewohnerzimmer sowie ungeordnete Abläufe bei Neuaufnahmen sei ebenfalls geklagt worden. Benannt wurde auch eine ungeordnete Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner mit Mahlzeiten. Die HBPA stellte im August letzten Jahres eine über einen längeren Zeitraum bestehende schwierige personelle Situation (sehr hoher Krankenstand und ständiger Wechsel von Personal und auch Leitungskräften) in der Einrichtung fest. Hiermit verbunden sind regelmäßig Mängel in der Pflege und Betreuung. Auf dringendes Anraten der HBPA verpflichtete sich die Einrichtung im September 2018 zu einem freiwilligen Belegungsstopp. Erst nachdem sich die personelle Situation wieder verbessert hatte, wurde dieser im November wieder aufgehoben. Bei den letzten beiden Prüfungen im Januar 2019 wurde leider wieder eine Verschlechterung dargestellt, so dass die Anordnung eines Belegungsstopps wieder im Raum steht.

Barrierefreiheit

Während des Rundgangs durch die Einrichtung fiel Ihnen auf, dass der Zugang zu den Balkonen mit einer Schwelle versehen ist, die eine Stolpergefahr darstellen kann. Diesbezüglich suchte die HBPA den Zugang zur Terrasse auf und überprüfte die Maße. Die Schwellenhöhe beträgt 1,5 cm. Nach Prüfung der Sachlage haben Einrichtungen einen Bestandsschutz, so auch die Einrichtung , der eine Toleranzgrenze zur Vermeidung von Gefahren für Betreuungs- und Pflegebedürftigen von 2 cm zulässt. Der barrierefreie Zugang zur Terrasse ist gewährleistet. Zusätzlich wurde die Einrichtung beraten, zum Balkon eine kleine Rampe auf Seiten des

Aufenthalts- und Speiseraumes anzuschaffen, um einen barrierefreien Zugang zur Terrasse sicherzustellen.

Medikation

Auf Nachfrage teilte die Betriebsleiterin mit, dass Betreuerinnen und Betreuer mit Zuständigkeit für Gesundheitsfürsorge bei Änderungen der Medikation stets erst im Nachhinein darüber informiert würden. Auf diese Weise unterbleibe die notwendige Einbeziehung der Betreuerinnen und Betreuer.

Hierzu führen wir Folgendes aus: Der Arzt oder Facharzt übernimmt die Behandlung der Bewohnerinnen und Bewohner und schließt mit ihnen einen Behandlungsvertrag ab. Alle Änderungen der Medikation klärt der Arzt ausschließlich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern als seinen Patienten. Haben diese eine gesetzliche Betreuerin oder einen gesetzlichen Betreuer für den Bereich der Gesundheitsfürsorge, so ist diese oder dieser in den Behandlungsvertrag eingebunden und muss demnach jederzeit durch den Arzt bei Änderung der Sachlage informiert werden. Die Einrichtung unterstützt lediglich mittels Organisation der Arztbesuche und Dokumentation der Medikation sowohl die Bewohnerin oder den Bewohner als auch die Betreuerin oder den Betreuer. Eine rechtliche Verpflichtung für die stationären Einrichtungen, jegliche Medikationsveränderungen mit der Bewohnerin oder dem Bewohner bzw. der Betreuerin oder dem Betreuer abzuklären, besteht nicht. Lediglich die Durchführung der Einnahme verordneter Medikamente obliegt der Einrichtung und wird über einen sog. Leistungsnachweis durch die HBPA kontrolliert.

Sie kritisieren des Weiteren die mangelhafte Medikation. Die Betriebsleiterin habe Ihnen mitgeteilt, dass Tabletten im Regelfall bewohnerbezogen zusammen gemörsert werden, um das Pulver der betreffenden Person in ihrer Nahrung verteilt beziehungsweise mittels PEG-Ernährungssonde (PEG = perkutan endoskopische Gastrostomie) verabreichen zu können. Eine Überprüfung durch die die Verabreichung vorbereitende Pflegefachkraft, ob im Einzelfall laut Patienteninformation des pharmazeutischen Herstellers das jeweilige Medikament gemörsert werden dürfe, erfolge nicht. Die stichprobenartige Einsichtnahme in die Dokumentation habe ergeben, dass auch Tabletten, die nicht zerstoßen werden dürfen, in gemörselter Form verabreicht werden. Die PDL, seit dem 1.12.2018 sichert der HBPA gegenüber zu, alle

Medikamente zu überprüfen, die Bewohner mit PEG-Sonden erhalten. Eine enge Zusammenarbeit mit der Apotheke und den Hausärzten der Bewohner werde angestrebt, um eine ordnungsgemäße Verabreichung sicherzustellen.

Fachärztliche Versorgung: Augenärztliche Kontrollen

Derzeit bestehe seitens der Einrichtung keine Kooperation mit Augenärzten, so dass regelmäßige augenärztliche Kontrollen für Bewohnerinnen und Bewohner nicht erfolgten. Gute Sehfähigkeit wirke sich aber grundlegend auf viele Fälligkeiten und Fertigkeiten aus, beispielsweise auf Orientierung in der Umgebung, Gangsicherheit, Eigenständigkeit im Tun und nicht zuletzt auf die Selbstständigkeit in der Lebensgestaltung. Die Einrichtungsleitung bestätigt gegenüber der HBPA, dass augenärztliche Kontrollen in der Einrichtung nicht erfolgten. Die Bewohnerinnen und Bewohner würden jedoch zum Augenarzt begleitet, sollte ein Augenarztbesuch notwendig werden. Sollten Bewohner aufgrund des körperlichen Zustandes nicht mehr in der Lage sein, eine Augenarztpraxis aufzusuchen, werde ein Transport ins Krankenhaus unterstützt und bei Bedarf durch die Einrichtung begleitet.

Beschäftigung

Bei der Einsichtnahme in die Planung der sozialen Betreuung ist Ihnen aufgefallen, dass die Einrichtung Privateigentum von Bewohnerinnen und Bewohnern als Spielmittel verwendet. Beispielsweise sollten im Rahmen von sogenannten KIM-Spielen (freigestaltbare Spiele zur Sinnesschulung) Teilnehmende an einer Medikamentenflasche riechen und deren Inhalt erraten oder ihre Brille mit einer anderen Person tauschen und die Veränderung erkennen. Eine solche Vereinnahmung persönlichen Eigentums sei als kritisch zu bewerten. Zudem sollten Beschäftigungsangebote Bewohnerinnen und Bewohnern eine sinnvolle Tagesgestaltung ermöglichen.

Die HBPA erfuhr auf Nachfrage, dass seit Herbst 2018 neue Bastelutensilien und Spiele (ca. 3-4 pro Wohnbereich) für die Einrichtung angeschafft worden seien. Das persönliche Eigentum von Bewohnern werde nicht zur regulären Beschäftigung verwendet.

Einrichtungsbeirat

In der Einrichtung besteht ein Einrichtungsbeirat, der nach den Feststellungen der HBPA seine Funktion im Rahmen der geltenden Vorschriften ordnungsgemäß ausfüllt.

Die Unterstützung durch die Einrichtung erfolgt bereits seit Jahren in den Bereichen Organisation der Sitzungen, Erstellung des Protokolls und Kooperation mit der Einrichtung. Die Amtszeit des jetzigen Einrichtungsbeirates begann am 3.7.2017 und dauert 2 Jahre. Es sind bei der Prüfung am 30.1.2019 in der Einrichtung bereits Aushänge mit Wahlvorschlägen vorgefunden worden. Das Datum der Einrichtungsbeiratswahlen hängt ebenfalls aus. Von Seiten der HBPA besteht kein Grund zur Beanstandung.

Beratungs- und Beschwerdestellen

Sie stellten fest, dass in der Einrichtung die Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde und anderer externer Beratungs- und Beschwerdestellen für Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörige und Betreuende nicht aushängen. Hierdurch sei die Möglichkeit eingeschränkt, sich über Belange des Heimbetriebs zu informieren und Beschwerden abgeben zu können. Die Einrichtung wurde am Prüfungstag von der HBPA beraten, zeitnah Aushänge der Kontaktdaten von den zuständigen Aufsichtsbehörden sowie weitere Beratungs- und Beschwerdestellen gut lesbar auszuhängen.

Brandschutz

Während des Rundgangs durch die Einrichtung stellten Sie fest, dass die Flure mehrfach durch abgestellte Pflegewagen und Lifter beengt waren. Dies bedeutet eine Sturzgefahr für Bewohnerinnen und Bewohner und beeinträchtigt erheblich die Wohnlichkeit ihres Lebensumfeldes. Außerdem muss im Falle eines Brandes oder einer sonstigen Katastrophensituation schnell und sicher gehandelt werden können, was ungehinderten Zugang zu Räumlichkeiten voraussetzt.

Die Einrichtungsleitung wurde von der HBPA beraten, Stellflächen für Pflegewagen und Lifter zu schaffen und die Flure zur Gewährung von Brandschutz entsprechend frei zu halten.

Fortbildungen

Themen wie „Wundversorgung“, „Sterbebegleitung“ sowie „Hygiene“ seien innerhalb von Teamsitzungen als „Kurzfortbildung“ abgehandelt wurden. Die Nationale Stelle bittet um Aufklärung, wie diese Themen im Rahmen von Kurzfortbildungen im Kontext von Teamsitzungen wirksam vermittelt werden. Auch die HBPA hat erhebliche Defizite

der Mitarbeiter in einigen Aspekten der Betreuung und Pflege festgestellt. Aufgrund der Ergebnisse der Prüfung vom 19.1.2019 ist nicht nachgewiesen, dass die Schulung der Mitarbeiter in ausreichendem Umfang erfolgt ist. Die HBPA prüft die Planung und Durchführung von sog. Pflichtfortbildungen wie FEM, Gewaltprävention, Umgang mit Arzneimitteln, Hygiene und Erste Hilfe sowie Schulungen zum Strukturmodell bzw. Umsetzung der Expertenstandards der Pflege (DNQP). Die Einrichtung wurde zur Prüfung am 30.1.2019 erneut aufgefordert, den Fortbildungsplan 2019 zu überarbeiten und an die HBPA innerhalb einer Frist zu senden. Eine Schulung der Mitarbeiter zu dem Thema Freiheitsentziehende Maßnahmen ist mittlerweile erfolgt.

Fazit, weiteres Vorgehen

Die letzte Prüfung erfolgte am 31.1.2019. Dabei wurden erneut erhebliche Mängel festgestellt. Frist zur Beseitigung der Mängel wurde gesetzt. Eine entsprechende schriftliche Mängelberatung mit einer Anhörung zu beabsichtigten Anordnungen von Mängelbeseitigungsmaßnahmen wird an den Betreiber versandt. Geplant sind weitere Prüfungen mit allen Fachbereichen zu Beginn des 2.Quartals 2019.

Für Ihr Engagement danke ich Ihnen und

verbleibe mit freundlichen Grüßen